

Übermittagsbetreuung in Capelle

Informationen

des Grundschulverbundes Nordkirchen, Teilstandort Capelle,
der Jugendhilfe Werne (Betreuungsverein)
und der Gemeinde Nordkirchen (Schulträgerin)
für die Eltern der Schülerinnen und Schüler

Am Grundschulverbund Nordkirchen, Teilstandort Capelle gibt es die Übermittagsbetreuung als Betreuungsangebot. Dies ermöglicht für das gesamte Schuljahr, jedoch nicht in den Ferien, eine verlässliche Betreuung der SchülerInnen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Bis zum Ende der vierten Stunde werden die Kinder während des Unterrichts durch das Lehrpersonal betreut. Nach Unterrichtsschluss besteht die Möglichkeit, die Kinder im außerunterrichtlichen Angebot betreuen zu lassen.

Beim außerunterrichtlichen Angebot handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, die Teilnahme ist jedoch freiwillig. Das heißt, Sie entscheiden über die Teilnahme Ihres Kindes am Nachmittagsangebot der Schule. Das Angebot ist eine Ergänzung zum Regelunterricht der Schule. Für Kinder, die nicht an der Betreuungsgruppe teilnehmen, ergibt sich damit kein Nachteil im Unterrichtsbereich.

Von montags bis freitags wird ein Betreuungs- und Freizeitangebot geboten.

Die Kinder erhalten bei Bedarf ein warmes Mittagessen. Die Anmeldung zum Mittagessen muss frühzeitig mit dem Betreuungspersonal besprochen werden.

Für das Betreuungsangebot stehen kompetente Betreuungskräfte zur Verfügung.

Anmeldung

Wenn Sie Ihr Kind zur Übermittagsbetreuung anmelden möchten, nutzen Sie bitte die beigefügten Formulare „**Betreuungsvertrag**“ und „**Anmeldung zum Besuch der Betreuungsgruppe in Capelle**“. Schicken Sie bitte beide ausgefüllt an die Gemeinde Nordkirchen, Fachbereich 2, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen. Mit Anmeldebestätigung durch die Jugendhilfe Werne wird eine Teilnahme für das gesamte Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt, verpflichtend. Für I-Männchen besteht die Möglichkeit, bis zum 30.09. des Einschulungsjahres unter Angabe von Gründen von dem Vertrag zurückzutreten.

Elternbeiträge

Eine Finanzierung des Betriebes der Übermittagsbetreuung ist nur mit einer Beteiligung der Eltern möglich. Dafür wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Ähnlich wie bei der Erhebung der Kindergartenbeiträge richtet sich der monatliche Elternbeitrag nach der Höhe des Einkommens der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Der Elternbeitrag ist für das jeweilige Schuljahr (01.08. - 31.07.) in 10 Monatsbeiträgen vom 1. August bis zum 31. Mai an die Gemeinde Nordkirchen zu zahlen.

Weitere Informationen zum Elternbeitrag und Einzelheiten zur Einkommensberechnung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage „**Elternbeitrag zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen**“.

Die Mittagsverpflegung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und demnach gesondert zu zahlen. Da die Kosten für das Mittagessen nicht vom Elterneinkommen abhängig sind, ist dieser Beitrag an die Gemeinde Nordkirchen in voller Höhe zu entrichten. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird es monatlich im Nachhinein von Ihrem Konto abgebucht.

Für bedürftige Kinder gibt es zurzeit die Möglichkeit auf Reduzierung des Essensbeitrages. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte ebenfalls der beigefügten Anlage „Elternbeitrag zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen“.

Kontakt

Grundschulverbund Nordkirchen
Schulleiterin Nicole Zombik
Tel.: 02596 917-420, E-Mail: nicole.zombik@grundschulverbund-nordkirchen.de

Schulangelegenheiten
Gemeinde Nordkirchen, Anne Büscher
Tel. 02596 917-133, E-Mail: anne.buescher@gemeinde.nordkirchen.de

Elternbeiträge
Gemeinde Nordkirchen, Heike Syska
Tel. 02596 917-132, E-Mail: heike.syska@gemeinde.nordkirchen.de

Betreuungsvertrag

zwischen der

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH,
Fürstenhof 27, 59368 Werne
als Träger der der **Übermittagsbetreuung am Standort Capelle**
– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

_____ Name	_____ Name
_____ Vorname	_____ Vorname
_____ Straße	_____ PLZ/Ort
_____ Telefon privat	_____ Telefon privat
_____ Mobil	_____ Mobil
_____ dienstl.	_____ dienstl.
_____ E-Mail-Adresse	_____ E-Mail-Adresse

– im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt –

Angaben zum Kind

_____ Name, Vorname	
_____ Geburtsdatum	_____ Nationalität
_____ Geschwister (Name/-n)	
_____ Aufnahmedatum	_____ Klasse

1. Die Betreuung steht dem Kind an Unterrichtstagen täglich vom Unterrichtsende bis 15:00 Uhr zur Verfügung. Bis zum Ende der vierten Stunde ist die Schule für die Organisation der Betreuung zuständig.
Des Weiteren steht Ihrem Kind eine zusätzliche Betreuung von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr an 6 unterrichtsfreien Tagen im Schuljahr (4 unterrichtsfreie Tage und 2 Ganztagskonferenztage) sowie an 2 Tagen (Zeugnisausgabe) eine Betreuung von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Verfügung. Eine Betreuung in den Ferien ist über den Betreuungsvertrag nicht gewährleistet.
2. Für die teilnehmenden Kinder besteht während der Betreuungszeit Unfallschutz für Schüler gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO.
3. Der Träger beschäftigt im Einvernehmen mit der Schulleitung geeignetes Betreuungspersonal und garantiert eine ordnungsgemäße Betreuung.
4. Während der vereinbarten Betreuungszeiten der OGS übernimmt der Träger die Aufsicht für das oben genannte Kind. Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß § 20 Abs. 2 SchVG bleibt unberührt.
5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind zu der vertraglich vereinbarten Zeit abzuholen oder für den Weg nach Hause Sorge zu tragen.
6. Die Erziehungsberechtigten informieren den Träger über:
 - Außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes
 - Änderungen in der Erreichbarkeit (Telefonnummer, Anschrift)
 - Allergien u.a. gesundheitliche Einschränkungen des Kindes
7. Der Betreuungsvertrag beginnt am 01. August des Jahres der Inanspruchnahme und endet am 31. Juli des Folgejahres. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nicht möglich. Für I-Männchen besteht jedoch die Möglichkeit bis zum 30. September des Einschulungsjahres mit Angabe von Gründen vom Vertrag zurück zu treten.
Eine Aufnahme innerhalb eines Schuljahres ist möglich. Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem Monat der Inanspruchnahme und endet mit Ablauf des Schuljahres zum 31. Juli.
Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, außer bei schriftlicher Kündigung gegenüber dem Träger mindestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres (30. April).
8. Die Elternbeiträge sowie das Essensgeld werden von der Gemeinde Nordkirchen erhoben und via SEPA Lastschriftmandat abgebucht. Die Gemeinde Nordkirchen muss hierfür ebenfalls eine Kündigung erhalten.
9. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Die Sorgeberechtigten melden die Teilnahme am Mittagessen frühzeitig bei dem Betreuungspersonal an. Der Betrag für nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird nicht erstattet.
Bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes z.B. im Krankheitsfall, wird kein Mittagessen bestellt, es fallen somit keine Kosten an.

10. Der/die Erziehungsberechtigte erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie dem Träger der ÜMI alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger der ÜMI und die Schulen sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern. (siehe Information zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen nach §§ 14, 15 KDG). Da Brückentage in Kooperation mit den anderen ÜMI und OGS Angeboten in Nordkirchen durchgeführt werden, ist eine Weitergabe von Daten für diesen Teil des Angebotes zwingend notwendig. Daher benötigen wir dazu ihr Einverständnis.

Ich berechtingte den Träger hiermit zur Weitergabe von Daten im Rahmen von gemeinsamen Betreuungstagen mit anderen Betreuungsangeboten in Nordkirchen:

Ja Nein

Ort /Datum

Unterschrift des Trägers

Ort/Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anmeldung zum Besuch der Übermittagsbetreuung in Capelle

Angaben zum Kind:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, PLZ und Ort

Klasse

Schuljahr

Betreuungsbeginn

Angaben zu den Eltern/Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, PLZ und Ort

Straße, PLZ und Ort

Telefon Festnetz / Mobil

Telefon Festnetz / Mobil

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse

Beamter ja nein

Beamter ja nein

Das Kind lebt

im gemeinsamen Haushalt der Eltern

bei einem Elternteil

bei Pflegeeltern

bei beiden Eltern zu gleichen Teilen
(Wechselmodell)

Kinderfreibeträge nach § 32 EstG (Steuerbescheid/Steuerkarte)

für insgesamt ____ Kinder in voller Höhe

für insgesamt ____ Kinder hälftig

Hinweise:

Den Elterneigenanteil für die Betreuung pro Schuljahr entnehmen Sie bitte dem Informationszettel „Elternbeitrag zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen“. Die Gemeinde Nordkirchen informiert Sie nach Anmeldebestätigung durch die Jugendhilfe Werne per Bescheid über die zu zahlenden Elternbeiträge. Mit diesem Bescheid erhalten Sie gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat für die wiederkehrende Beitragszahlungen. Ein weiteres SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie mit der ersten Essensabrechnung.

Ein Austritt aus der Betreuungsgruppe ist nur zum Ende eines Schuljahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Betreuungsverein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Schuljahres möglich (bis zum 30. April). I-Männchen können darüber hinaus bis zum 30.09. des Einschulungsjahres unter Angabe von Gründen von dem Vertrag zurücktreten.

Die Eltern verpflichten sich bei Abwesenheit des Kindes, die Betreuungskräfte/Schulleitung darüber telefonisch zu informieren. Die Information der Betreuungskräfte kann täglich ab 11:30 Uhr bei der Gruppe vorgenommen werden. Nur eine ausreichende Information gewährleistet eine zuverlässige Betreuung.

Telefonnummer des Schulsekretariats: 917-420

Erklärung:

Ich/wir melde/n mein/unser Kind verbindlich zum Besuch der Übermittagsbetreuung in Capelle für das oben genannte Schuljahr an. Das anliegende Informationsblatt „Elternbeitrag zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen“ habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass für die Teilnahme am Mittagessen zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten werden mit der Gemeinde Nordkirchen separat abgerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Die gesamten positiven Einkünfte

- des vorangegangenen Kalenderjahres
- des zu erwartenden Jahreseinkommen

betragen (bei Ehegatten sind die gemeinsamen Einkünfte anzukreuzen):

- 0 bis 15.000 €
- 15.000,01 - 25.000 €
- 25.000,01 - 37.000 €
- 37.000,01 - 49.000 €
- 49.000,01 - 61.000 €
- 61000,01 - 73.000 €
- ab 73.000,01 €

Die Angaben zum Einkommen sind bis zur Höhe von 73.000 Euro nachzuweisen. Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen wird grundsätzlich der jeweilige Höchstbeitrag fällig.

Nachweise sind: Steuerbescheid, Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder die Dezember-Gehaltsabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern das laufende Einkommen auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres: Einkommensnachweise des Monats vor Aufnahme des Kindes zuzüglich der Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Nachweis zur Einkommenshöhe

- ist beigefügt
- wird nachgereicht

Mir/uns ist bekannt, dass

1. unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden können.
2. ich verpflichtet bin, Beiträge zu ersetzen, die ich zu wenig gezahlt habe, weil mein Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu gering festgesetzt worden ist oder ich eine Änderung nicht mitgeteilt habe.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
4. ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die Angaben zur Einkommenshöhe nicht nachgewiesen habe.

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Diese Berechnungshilfe ist für Sie bestimmt und verbleibt bei Ihren Unterlagen!

Berechnungsbogen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Einkommensverhältnisse des Jahres _____

↓ hier die Jahressummen eintragen! ↓

	Vater	Mutter
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn)	€	€
a) Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld, Abfindung)	+ €	€
b) abzüglich Werbungskosten (mind. die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.000 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden)	- €	€
c) abzüglich Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben nach dem EStG)	- €	€
d) zuzüglich 10 % (gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z. B. Beamte, Soldaten, Richter)	+ €	€
2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob	+ €	€
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (es ist nur der Gewinn als Einkommen anzusehen)		
a) Land- und Forstwirtschaft	+ €	€
b) Gewerbebetrieb	+ €	€
c) selbständige Arbeit	+ €	€
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten)	+ €	€
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	+ €	€
6. sonstige Einkünfte / steuerfreie Einnahmen Alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Dazu gehören z. B.: Unterhalt, Renten, Kapitalerträge, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc. also auch alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, ausländische Einkünfte, BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen. <u>Hinweis:</u> nur Kindergeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes zählen nicht zum Einkommen!	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
Einkommen jedes Elternteils:	= €	€
gemeinsames Einkommen beider Elternteile	=	€
abzgl. der Kinderfreibeträge - zurzeit 8.388 € pro Kind Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 (6) EStG zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen. Für die ersten beiden Kinder wird kein Freibetrag abgezogen!	- __, __ Freibeträge x 8.388 € =	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres _____	=	€

Elternbeitrag zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen

Jahres-einkommen	Elternbeitrag Betreuungs-angebot ÜMI	Elternbeitrag Betreuungs-angebot OGS und ÜMI i.V.m. 13 +
bis 15.000 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	30 €	40 €
bis 37.000 €	40 €	50 €
bis 49.000 €	60 €	75 €
bis 61.000 €	80 €	95 €
bis 73.000 €	100 €	120 €
über 73.000 €	130 €	150 €

Die Angaben zum Einkommen sind bis zur Höhe von 73.000 Euro nachzuweisen. Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen wird grundsätzlich der jeweilige Höchstbeitrag fällig.

Die Eltern haben entsprechend ihres ermittelten Jahreseinkommens einen Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

Der Essensbeitrag ist von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung nicht betroffen.

Für Eltern bedürftiger Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit auf Reduzierung des Essensbeitrages (Bildungs- und Teilhabepaket). Gleiches kann unter Umständen auch für Kinder zutreffen, deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sich in einer ähnlichen schwierigen finanziellen Situation befinden. Informationen hierzu erhalten Sie im Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen.

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind
 - die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
 - steuerfreie Einkünfte
 - Unterhaltsleistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind
 - die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
 - Vom Einkommen können ebenso die Werbungskostenpauschale (falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden) und die im Steuerbescheid anerkannten Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.
 - Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.
 - Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in §10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
 - Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

Information zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen nach §§ 14,15 KDG

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die
St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH
Jugendhilfe Werne
Fürstenhof 27, 59368 Werne
Uwe Schenk (Geschäftsführer)
Tel.: 02389 5270-0, E-Mail: info@jugendhilfe-werne.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
Carina Poneis
Tel.: 0251 8901-326, E-Mail: datenschutzbeauftragter@caritas-muenster.de

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 9
SGB VIII

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist Voraussetzung für eine zielführende und erfolgreiche Beratung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Werden die notwendigen Informationen zu den Kontaktdaten, Stammdaten, Gesundheitsdaten und Informationen zu abhol- und besuchsberechtigten Personen nicht bereitgestellt, kann keine umfassende Leistungserbringung erfolgen.

Empfänger der Daten:

Die St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH bearbeitet alle erforderlichen Vertragsdaten intern weiter. Zugriff auf die Vertragsdaten haben ausschließlich Personen, die dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag benötigen: Leitung, stellvertretende Leitung, ggfs. zuständige Fach- und Ergänzungskräfte, Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge, Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Verpflegungskosten, Fachberatung, Jugendhilfeplanung, Schulamt, Gesundheitsamt: Bei Meldungen gem. Infektionsschutzgesetz, Schulverwaltungsamt, Jobcenter: Angabe der Verpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket, Jugendamt, Städte und Gemeinde.
Darüber hinaus bedienen wir uns verschiedener Dienstleister als Auftragsverarbeiter: IT, Aktenvernichtung, Wartung technischer Geräte, software-Hersteller etc.

Maximale Dauer der Datenverarbeitung:

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
Betreuungsverträge: 5 Jahre .
Unterlagen und Akten nach §8a SGB VIII: 30 Jahre.
An- und Abmelde Listen und Entschuldigungen: 5 Jahre.
SEPA- Lastschriftverfahren: 10 Jahre, § 257 HGB.

Ihre Rechte:

- Auskunft (über Ihre bei uns gespeicherten Daten), § 17 KDG
- Berichtigung Ihrer Daten, § 18 KDG
- Löschung, § 19 KDG
- Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
- Datenübertragbarkeit, § 22 KDG
- Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, § 23 KDG